



## Pommersches Landesmuseum

Pommersches Landesmuseum  
Stiftung bürgerlichen Rechts  
Rakower Straße 9

17489 Greifswald

Telefon +49 (0) 3834 83 12 0

Telefax +49 (0) 3834 83 12 11

info@pommersches-landesmuseum.de

www.pommersches-landesmuseum.de

### 3. SATZUNGSÄNDERUNG

#### der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ vom 26.08.2021

##### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Pommersches Landesmuseum“. Sie wurde von der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, der Universität Greifswald, der Stiftung Pommern in Kiel und der Pommerschen Landsmannschaft – Zentralverband e. V. – errichtet (Stiftungsgeschäft vom 20. September 1996).
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

##### § 2

#### Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung soll auf der Grundlage des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) Geschichte, Kunst und Kultur der historischen Region Pommern bewahren und dokumentieren. Dazu sammelt und präsentiert sie dingliches Kulturgut mit dem Ziel, Vergangenheit und Gegenwart dieser Kulturregion im In- und Ausland bekannt und verständlich zu machen. Die Stiftung soll dabei in besonderer Weise einen Beitrag zur Verständigung und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der Republik Polen



leisten. Sie soll weiterhin die historischen Verbindungen Pommerns zu den Anrainerstaaten der Ostsee, namentlich zu Polen, Schweden und Dänemark, wieder sichtbar machen und lebendig werden lassen.

2. Zu diesem Zweck ist die Stiftung Träger des Pommerschen Landesmuseums, das in vergleichbarer Weise wie die Landesmuseen der Bundesländer auszubauen ist und bereitsteht, pommersches Kulturgut zu übernehmen, zu sammeln, zu pflegen, zu präsentieren und zu erforschen. Es soll mit gleichgerichteten Einrichtungen in Bund und Ländern sowie mit Museen und anderen wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Die Stiftung sieht sich zugleich als Forum für die kulturellen Belange Pommerns.
3. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### Grundstockvermögen, Zustiftungen, Spenden

1. Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die Universität Greifswald und die Pommersche Landsmannschaft - Zentralverband e. V. haben das Stiftungsvermögen eingebracht. Sachvermögen und Finanzvermögen der Kieler Stiftung Pommern wurde bei deren Auflösung vom Land Schleswig-Holstein als Zustiftung übernommen.
2. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt die Liegenschaften „Quistorp-Haus“, „Guardianshaus“ und „Graues Kloster“ zum Nießbrauch bereit.
3. Die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald eingebrachten Sammlungen werden der Stiftung Pommersches Landesmuseum zum Nießbrauch überlassen.
4. Eine Aufstellung über das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung ist als Anlage der Gründungssatzung vom 20.09.1996 beigefügt worden.
5. Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Stiftung „Pommersches Landesmuseum“ stellen die Bundesrepublik Deutschland, das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Universitäts- und Hansestadt Greifswald als institutionelle Zuwendungen nach Maßgabe des Bundes-, des Landes- und des städtischen Haushalts zur Verfügung.
6. Das Grundstockvermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zustiftungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern. Ein Veräußerungserlös ist vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.



7. Werden Zuwendungen/Zuweisungen nicht ausdrücklich als Zustiftungen bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 der Stiftungssatzung genannten Zwecken. Der Vorstand ist berechtigt, bei Zuwendungen, die ganz oder teilweise aus Sachwerten bestehen, diese zum Zwecke der Vermögensumschichtung zu veräußern.
8. Das Grundstockvermögen der Stiftung und alle etwaigen Zustiftungen sind sicher und möglichst ertragsbringend anzulegen. Es ist grundsätzlich in seinem Sachbestand oder in Höhe seines Nominalwertes zu erhalten. Umschichtungen des Vermögens sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind vollumfänglich dem Grundstockvermögen zuzuführen.

#### § 4

### Mittelverwendung

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand.
2. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und Vorstand ist unzulässig.
3. Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sofern notwendige Auslagen nicht von entsendenden Stellen übernommen werden, werden sie auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet.
4. Die Mitglieder der Organe der Stiftung haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Organmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Stiftung beeinträchtigen könnten, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung ihres Amtes. Dem Gebot der Verschwiegenheit unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Mitglieder.
5. Werden durch von Organen der Stiftung zu beschließende Angelegenheiten private Interessen eines Organmitgliedes oder seiner engsten Familien berührt, so hat das betroffene Mitglied die anderen Mitglieder des jeweiligen Organs vor Beschlussfassung über diese Angelegenheit zu unterrichten und an der Beschlussfassung über diese Angelegenheit nicht teilzunehmen.



## § 6 Stiftungsrat

1. Dem Stiftungsrat gehören an:
  - a) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesrepublik Deutschland
  - b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern
  - c) eine Vertreterin/ein Vertreter des Landes Schleswig-Holstein
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Universität Greifswald
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Pommerschen Landsmannschaft
  - g) bis zu vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens
  - h) die/der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates nach Abs. 1 a) – f) werden einschließlich einer Stellvertretung für jedes Mitglied von den entsendenden Stellen bestellt und abberufen. Die Mitglieder nach Abs. 1 g) werden von den Mitgliedern nach Abs. 1 a) – f) des Stiftungsrats mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren berufen. Auch für diese Mitglieder können Stellvertretungen berufen werden. Die oder der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird von seiner Stellvertretung vertreten.
3. Die Amtsperiode der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung bzw. Wiederberufung eines Mitglieds ist zulässig. Für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied kann eine Nachfolge für den Rest der Amtszeit bestellt bzw. berufen werden.
4. Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von fünf Jahren. Mit der Neuwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden endet die Amtszeit der bisherigen Amtspersonen, es sei denn, es erfolgt eine Wiederwahl.
5. Der Stiftungsrat wird von der /dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.
6. Die vorzeitige Abberufung der Stiftungsratsmitglieder nach Abs. 1 g) aus wichtigem Grund durch den Stiftungsrat ist möglich.
7. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen Mitglieder des Stiftungsrates enden mit Ablauf des Tages der Zustellung der Genehmigung der 3. Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates noch bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Stiftungsrates im Amt (Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.





8. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet außer durch Tod oder den Ablauf der Amtszeit auch nach schriftlichem Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates. Unabhängig davon kann der Stiftungsrat durch Beschluss ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates. Handelt es sich um ein nach Abs. 1 a) – f) bestelltes Mitglied, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung des Vorschlagsberechtigten erforderlich.

## § 7

### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze für die Arbeit der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2) fest. Er berät, unterstützt und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.
2. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über:
  - a) den jährlichen Arbeitsplan und den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b) die jährlichen Wirtschaftspläne und die Jahresrechnungen,
  - c) die jährliche Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des geprüften Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  - d) die Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
  - e) die Einstellung, Abmahnung und Entlassung der Museumsdirektorin/des Museumsdirektors,
  - f) die Einstellung, Abmahnung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 13 TVöD auf Vorschlag des Vorstandes,
  - g) die Änderungen der Satzung, Aufhebung der Stiftung, Zulegung zu einer anderen Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
  - h) die Geschäftsordnungen der Stiftung auf Vorschlag des jeweiligen Gremiums.
3. Der Stiftungsrat kann einen wissenschaftlichen Beirat von bis zu sieben Mitgliedern berufen.
4. Bei Rechtsgeschäften zwischen der Stiftung und der Museumsdirektorin/dem Museumsdirektor wird die Stiftung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten; diese sind auch Dienstvorgesetzte.

## § 8

### Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der



Tagesordnung einberufen. Er wird außerdem einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder es verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder - darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung – anwesend ist. Der Stiftungsrat beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertretung. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
3. Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrates kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit gilt in diesen Fällen der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Stiftungsratssitzung einzuberufen.
4. In Haushalts- und Personalangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Zuwendungsgebenden Bund, Land Mecklenburg-Vorpommern, Universitäts- und Hansestadt Greifswald gefasst werden.
5. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnismünderschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzusenden.
6. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Direktorin/dem Direktor des Museums als Vorsitzender/Vorsitzendem und je einer von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und der Universität Greifswald zu berufenden Vertretung.
2. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Für ein vorzeitig ausscheidendes Mitglied ist eine Nachfolge für den Rest der Amtsperiode zu berufen.
3. Im Falle der Verhinderung wird die Stiftung von dem stellvertretenden Vorstandsmitglied vertreten, die Stellvertretung wechselt jährlich.
4. Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn dies ein anderes Vorstandsmitglied oder der Stiftungsrat verlangen.
5. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen entsandten Mitglieder des Vorstandes enden mit Ablauf des Tages der Zustellung der Genehmigung der 3. Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des Vorstandes noch bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen Vorstandes im Amt



(Übergangsamtszeit) und führen die Geschäfte fort. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

6. Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet außer durch Tod oder den Ablauf der Amtszeit auch nach schriftlichem Zugang der Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung über die Niederlegung des Amtes. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Unabhängig davon kann der Stiftungsrat durch Beschluss ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates. Handelt es sich um ein nach Abs.1 bestelltes Mitglied, ist zusätzlich die vorherige Zustimmung des Vorschlagsberechtigten erforderlich.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes, Vertretung der Stiftung**

1. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Angelegenheiten, soweit in dieser Satzung nicht Abweichendes geregelt ist.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand wird durch den/die Vorsitzende/n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, allein vertreten.
3. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) und Verwaltung des Stiftungsvermögens (§3), soweit in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist,
  - b) Erarbeitung des Jahresarbeitsplans und des Jahrestätigkeitsberichts des Museums,
  - c) Erstellung des Wirtschaftsplans vor Beginn und der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht nach Ende des Geschäftsjahres,
  - d) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  - e) Entscheidung in Personalangelegenheiten soweit hierfür nicht der Stiftungsrat (§ 7 (2)) zuständig ist.

## **§ 11**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich geladen wurden und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist und die Tagesordnung können geändert werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes im Einzelfall hiermit einverstanden sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.



2. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes kann in eilbedürftigen Einzelfällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Wege per E-Mail unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes herbeiführen (Umlaufbeschluss). Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Falls ein Mitglied des Vorstandes dem schriftlichen Verfahren widerspricht, ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Ergebnisniederschriften sind unverzüglich allen Mitgliedern des Vorstands zuzusenden.

## § 12

### Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat berät die Mitglieder der Stiftungsorgane in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen des Stiftungszweckes. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Reisekosten nach den für die Stiftung geltenden Festlegungen erstattet.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sowie Dritte mit beratender Stimme geladen werden.
3. Der wissenschaftliche Beirat wird als Block vor Ablauf der regulären Amtszeit durch Beschluss des Stiftungsrates bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Amtszeit des wissenschaftlichen Beirates beträgt vier Jahre. Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden / eine stellvertretende Vorsitzende. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates.
4. Die Amtszeiten der vor der Genehmigung dieser Satzung im Amt befindlichen entsandten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates enden mit Ablauf des Tages der Zustellung der Genehmigung der 3. Satzungsänderung durch die Stiftungsbehörde. Danach bleiben die bisherigen Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates noch bis zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung über die Bestellung des neuen wissenschaftlichen Beirates im Amt (Übergangsamtszeit). Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates.
5. Für die Sitzungen und Beschlussfassungen des wissenschaftlichen Beirates findet § 11 Absatz 1 bis 3 sinngemäße Anwendung. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollen Wissenschaftler aus dem In- und Ausland sein, die sich mit der pommerschen Geschichte, Volks- und Landeskunde sowie der Kunst und Literatur beschäftigen bzw. Fachleute aus dem Museumsbereich sind. Zu den Sitzungen können Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sowie Dritte mit beratender Stimme geladen werden.





### § 13 Jahresabschluss

1. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von neun Monaten eine nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu erstellende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Landesstiftungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung der zuständigen Stiftungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.
2. Die oder der Vorstandsvorsitzende hat die Jahresabrechnung nach Abs. 1 durch eine in Abstimmung mit den Zuwendungsgebenden beauftragte Stelle prüfen zu lassen. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben und den zuständigen Stellen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zur Verfügung zu stellen.
3. Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden der Zuwendungsgebenden bleiben unberührt.

### § 14 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Zulegung, Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Der Stiftungsrat kann Änderungen des Stiftungszweckes, die Zulegung zu einer anderen Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
2. Der Stiftungsrat kann Satzungsänderungen im Übrigen beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung oder den Charakter der Stiftung nicht wesentlich verändern.
3. Die Stiftung hat vor Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung mindestens zwei der Stifter anzuhören. Auf das Anhörungsrecht kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand verzichtet werden. Das Anhörungsrecht kann nicht übertragen werden. Vertretungen sind unzulässig. Das Ergebnis der Anhörung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn mindestens zwei der auf Vorschlag der in § 6, Abs. 1, a, b, c, d, e und f genannten Einrichtungen bestellten Mitglieder oder dessen Vertreter dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
4. Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
5. Beschlüsse nach Absatz 1 bis 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde. Sie treten erst mit dem Tag des Zugangs der Genehmigung in Kraft. Die Genehmigung ist vom Vorstand



der Stiftung bei der Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beifügung der Beschlussprotokolle und Zustimmungserklärungen sowie einer Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung nach der AO zu beantragen.

6. Änderungen im Sinne der Absätze 1 bis 2 sind nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde vom Vorstand dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
7. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine zuvor durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zu den in § 2 genannten Zwecken. Zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung endet der Nießbrauch.

## **§ 15**

### **Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der nach dem Landesstiftungsgesetz zuständigen Stiftungsbehörde.
2. Diese Satzungsänderung tritt mit Bekanntgabe der Genehmigung der Stiftungsbehörde (Tag des Zugangs des Genehmigungsbescheides der Stiftungsbehörde) in Kraft.

Greifswald, 26.08.2021

Gunter Dehnert  
Vorstandsvorsitzender

